Baustellenordnung

zu Projekt:

Sanierung der ehemaligen Klosteranlage St. Michael Bamberg – Errichtung einer neuen öffentlichen WC-Anlage

Michaelsberg 10

96049 Bamberg

Stand: 06.05.2026

Baustellenordnung (BaustellO.)

Inhaltsverzeichnis

1 Projektdaten ... 3
2 Allgemeines ... 4
2.1 Lage der Baustelle ... 4
2.2 Koordination /Überwachung der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ... 4
2.3 Berichterstattung ... 5
2.4 Personal ... 5
2.5 Arbeitszeit ... 5
2.6 Weitergabe von Arbeiten ... 5
2.7 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr ... 5
2.8 Unterkünfte und soziale Anlagen ... 6
2.9 Winterfeste Arbeitsplätze ... 6
2.10 Erste Hilfe/Alarm ... 6
2.11 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene ... 8
2.12 Rauschmittelmissbrauch ... 8
2.13 Hausrecht ... 8
3 Arbeitssicherheit ... 8
3.1 Allgemeines ... 8
3.2 Unterweisung ... 9
3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge ... 9
3.4 Erdarbeiten ... 9
3.5 Baumaschinen und Geräte ... 9
3.6 Montagearbeiten ... 10
3.7 Gerüste ... 10
3.8 Gefahrstoffe ... 10
3.9 Persönliche Schutzausrüstung (PSA) ... 10
3.10 Abbrucharbeiten ... 11
4 Umweltschutz ... 11
4.1 Abfall ... 11
4.2 Lärm ... 12
4.3 Gewässerschutz ... 12
5 Sicherung der Baustelle ... 12
5.1 Fotografieren ... 12
5.2 Besucher ... 12

Baustellenordnung (BaustellO.)

1 Projektdaten

Auftraggeber:	Bürgerspitalstiftung Bamberg vertr. durch Stadt Bamberg – Immobilienmanagement Michaelsberg 10 96049 Bamberg
Objekt:	Klosteranlage St. Michael Michaelsberg 10 96049 Bamberg
Bauherr:	Bürgerspitalstiftung Bamberg vertr. durch Stadt Bamberg – Immobilienmanagement Michaelsberg 10 96049 Bamberg
Projektleitung/ Entwurfsverfasser:	Architekten Geller Bornschlögl Part. mbB Eisgrube 5 96049 Bamberg Fr. Kristina Bornschlögl Tel.: 0951 / 917 93033 k.bornschloegl@geller-bornschloegl.de
Sicherheits- und Gesundheits-schutzkoordination	Planungsbüro Scheinost Schloßbergblick 3 96129 Strullendorf Tel.: 09505 / 805 99 66 info@planungsbuero-scheinost.de
Projektleiter:	Stefan Scheinost Mobil: 0151 / 174 320 50
Behörde des Arbeitsschutzes:	Regierung von Oberfranken - Gewerbeaufsichtsamt - Postfach 17 54 96407 Coburg

2 Allgemeines

2.1 Lage der Baustelle

Pläne über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz wurden dem Leistungsverzeichnis als Anlage beigefügt und können beim Auftraggeber angefordert werden.

Das betroffene, vom Bauherren zur Verfügung gestellte Flurstück, darf in seiner Gesamtheit genutzt werden. Angrenzende Grundstücke dürfen nur nach Abstimmung betreten bzw. genutzt werden.

2.2 Koordination /Überwachung der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der Koordinator legt die Ausschreibung, den SiGe-Plan und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der Koordinator notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs.

Der Koordinator kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SiGe-Plans, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. In Abstimmung mit der Baustellenleitung arbeitet der Koordinator einen Terminplan für Sicherheitsbesprechungen und Baustellenbegehungen aus. Über diese Aktivitäten führt er Protokoll.



2.3 Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren und regelmäßig, spätestens vierwöchentlich, an den Bauherrn zu berichten. Dem Koordinator sind alle Arbeitsunfälle und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

2.4 Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzuberufen und zu ersetzen.
Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

2.5 Arbeitszeit

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden werktäglich nicht überschritten.
Grundlage für alle Regelungen ist das Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

2.6 Weitergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung und entsprechend der VOB/B an Nachunternehmer weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmen seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG. sowie § 6 der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 nachzukommen.

2.7 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen.

Private Personenkraftwagen können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem überwachenden Bauleiter bzw. dem Koordinator zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem überwachenden Bauleiter bzw. dem Koordinator abzustimmen. Dies gilt z. B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts anderes vorsieht.

2.8 Unterkünfte und soziale Anlagen

Nur die zur Verfügung gestellten Ver- und Entsorgungseinrichtungen
dürfen als solche genutzt werden. Für die erforderlichen Tagesunterkünfte, Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen gilt die Arbeitsstättenverordnung. Die Anzahl dieser Einrichtungen wird dem Personaleinsatz fortlaufend angepasst.
Weitere Anforderungen nach der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Information 204-022 (Erste Hilfe) sind vom Auftragnehmer zu erfüllen.

2.9 Winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten, vergibt der Bauherr gesondert. Der Auftragnehmer hat grundsätzlich die Forderungen des Anhangs der ArbStättV. und der WinterbauV. einzuhalten.

2.10 Erste Hilfe/Alarm

Die Anforderungen der ArbStättV. oder der DGUV Information 204-022 hat der Auftragnehmer zu erfüllen.



Baustellenordnung (BaustellO.)

Erste Hilfe und Verhalten im Alarmfall:



112



RUHE BEWAHREN

WO brennt es/ geschah es?

WAS brennt/ geschah?

WIE viele Verletzte?

WELCHE Brand-/ Verletzungsart?

WARTEN nicht auflegen!

Bei Unfall / plötzlich akuter Erkrankung



- Eigenschutz beachten / Unfallstelle sichern
- Ggf. Rettungsgerät/ Bergungsgerät holen / einsetzen
 ggf. Transport von Verletzten vorbereiten
- Notruf / Rettungsdienst verständigen
 evtl. Lotsendienst einteilen
- Verletzten „Erste Hilfe“ leisten
 ggf. Betriebssanitäter und Ersthelfer verständigen
- Ggf. Sanitätscontainer oder Sammelpunkt aufsuchen

Im Brandfall / bei Rauch und Gas



- In Sicherheit bringen
- Ggf. Löschversuch durchführen
- Notruf/ Löschfahrzeuge anfordern, evtl. Anfahrtswege mitteilen
 und Lotsendienst einteilen
- Sammelpunkt aufsuchen

Im Havariefall / bei Umweltschaden

- Eigenschutz beachten / Havariestelle absichern
- Wenn möglich Schaden begrenzen
- Notruf / ggf. Polizei (110), welche die zuständige Behörde informiert
- Ggf. spezifische Alarmkette in Gang setzen

Bei sonstigen Vorfällen

Angriff, Bedrohung, Körperverletzung, Diebstahl, sonstige Straftaten



- Bei akuter Gefahr Polizei rufen (110)
- Personenschutz geht vor Sachschutz

2.11 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten.
Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die überwachende Bauleitung den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der ArbStättV. entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

2.12 Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

2.13 Hausrecht

Die Auftragnehmer sind verpflichtet sich an das geltende Hausrecht des Auftraggebers zu halten.

3 Arbeitssicherheit



Allgemeine Gefährdungen

3.1 Allgemeines

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Unternehmer-Bauleiter bzw. Aufsichtsführenden, einschließlich seiner Nachunternehmen, Kenntnis über den SiGe-Plan, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm durchzuführenden Arbeiten Gefährdungs- und Belastungsanalysen dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

Greifen Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer ineinander, sind die vorgefundenen Gegebenheiten zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hochgelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle.

Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Koordinator zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken.

Der Auftragnehmer hat der überwachenden Bauleitung und dem Koordinator Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und die der Sicherheitsfachkräfte mitzuteilen.

3.2 Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.
Sofern Nachunternehmer zum Einsatz kommen, müssen diese vom Hauptauftragnehmer in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unterwiesen werden.

3.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Voruntersuchungen überwacht wird.
Der Nachweis hierfür muss dem Koordinator vorgelegt werden.

3.4 Erdarbeiten

Unplanmäßiges Ausheben von Gruben und Gräben, das Eintreiben von Pfählen etc. bedarf der vorherigen Zustimmung der überwachenden Bauleitung.

3.5 Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

3.6 Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

3.7 Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

3.8 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die Betriebsanweisungen auf der Baustelle vorzuhalten. Das Vorhalten solcher Stoffe ist nur in dafür zugelassenen Behältnissen erlaubt.

3.9 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe (S3) haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

Für das Bauvorhaben ist folgende PSA zwingend erforderlich:




Darüber hinaus müssen bei anstehenden Arbeiten, die den besonderen Schutz des Mitarbeiters als erforderlich sehen, weitere Schutzvorkehrungen getroffen werden (resultierend aus der Gefährdungsanalyse):






3.10 Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbruchanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

4 Umweltschutz

4.1 Abfall

Jeder Auftragnehmer ist verpflichtet, seine anfallenden Reststoffe zu beseitigen. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich der Auftraggeber vor, dieses auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der Bauherr behält sich vor, eine Sammelstelle für Reststoffe und deren sortierte Sammlung vorzuhalten.

4.2 Lärm

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 85 dB(A) überschritten wird, sind dem Koordinator zu melden.

4.3 Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten, und der Umgang ist dem Koordinator zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zulasten des Verursachers vor.

5 Sicherung der Baustelle

5.1 Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle ist nur mit Einwilligung des Bauherrn gestattet. Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Bauherrn zu stellen.
Das Anfertigen von Fotografien zur Beweissicherung bzw. für die Dokumentation der ausgeführten Leistungen sind hiervon ausgeschlossen.

5.2 Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis der überwachenden Bauleitung einzuholen. Besucher müssen die unter Pkt. 3.9 erwähnte persönliche Schutzausrüstung tragen.